

- Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräthe, die verschwiegen sind, im Urtheil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebene

von Lagerbüchern einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisscheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisscheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg. Salzsäure von 20 Grad Beaumé, entsprechend 32 kg. HCl, oder eine dem HCl-Zehntel nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkegrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisschein gestattet, soweit den Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 u. 13 u. etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- alle Personen, welche Salzsäure irgendeines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
- gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird,
- Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure in Gewahrsam hat, als dem HCl-Zehntel von 1000 kg. Salzsäure von 20 Grad Beaumé (320 kg. HCl) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8.

Meldebefristungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft Berlin W. 9, Köthener Str. 1-4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vgl. § 6 letzter Absatz).

Bermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgesetzten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Änderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände vermutet werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg. Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Graden Beaumé	
	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh	7,25 Mk	8,00 Mk
2. " technisch arsenfrei	8,00 "	8,75 "
3. " nahezu chemisch rein	—	9,50 "
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorfrei oder c) schwefelsäurefrei		
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V	0,60 Mk für das Kilogr. Chlorwasserstoffinhalt	

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.

- a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pfg. für je 100 Kg. verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werktag nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungs-ortes entleert und zurückgefordert wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7,00 Mk. für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung u. dgl., ist nicht zulässig.
- b) Bei Stellung des Wagens durch den Säureempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung u. dgl., nicht zulässig.

2. Lieferung in Korbflaschen.

- a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Verschandes bis zum Tage der Rückkehr zum Säureverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 Mk. für jede ganze (1/1) Korbflasche von rund 70—75 Kg. Fassungsvermögen, 1,50 Mk. für jede halbe (1/2) Korbflasche (Demihohn) von rund 40 Kg. Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht zulässig.
- b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht berechnet werden.
- c) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säureempfänger darf der Verkäufer berechnen:
- für jede ganze (1/1) Bardenheime-Korbflasche von rund 75 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 Mk. für das Stück,
 - für jede ganze (1/1) Weidenkorf-Flasche von rund 70 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 Mk. für das Stück,
 - für jede halbe (1/2) Weidenkorf-Flasche (Demihohn) von rund 40 Kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 Mk. für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Flaschen und ihrem Rücknahmepreis nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2a für die vom Säureempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säureempfängers.

Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säureempfängers dem Käufer eine Gebühr nach ortsüblichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3,00 Mk. für je 100 Kg. geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Gefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 Kg.:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 1, 2, 3 § 11) 3,00 Mk.,

b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrade 4 & 11) die tatsächlich erzwungenen Kosten an Fracht und Mollgeld zusätzlich 1,00 Mk. für je 100 Kg. verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisscheinen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegskemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für:

Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I) Dr. Ing. h. c. Plieninger, Berlin W. 8, Kanonierstr. 45,

Bearbeitung metallischer Oberflächen der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II) Generaldirektor Winkler und Alfred Borster, Berlin W. 50, Markgrafenstr. 46,

Nahrungs- und Futtermittel der Vertrauensmann der Hauptgruppe III (SZ III) Direktor Dr. Pfeißler, Berlin W. 62, Kleiststr. 32.

In vorstehendem nicht genannte Zwecke der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV) Dr.-Ing. h. c. Plieninger, Berlin W. 8, Kanonierstr. 45.

Die Erlaubnisscheine werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbrauchsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Leipziger Str. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee-korps.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

Ia 1 Nr. 9396/6. 17.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. Ia 1 Nr. 9731/6. 17.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), betreffend Abänderung des Belagerungszustandsgesetzes wird hiermit für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein verordnet:

- a) Für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark erkannt werden.

Der Kommandant:

v. Ludwald,
Generalleutnant.

I. 5142.

Diez, den 28. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Obstf Kernsammlung.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Orte und Zette hat auch in diesem Jahre eine umfassende Sammlung der ölhaltigen Obstkerne in die Wege geleitet.

Für das Einsammeln und die Behandlung der Obstkerne ist folgende Anweisung gegeben:

A. Steinobstkerne

Sammelvorschriften.

1. Es sollen nur Kerne von Äpfeln (auch Säuerlingsäpfeln), Pflaumen und Zwetschen, Mirabellen, Meisencleandern und Aprikosen gesammelt werden.

Plüschkerne sind für die Delgewinnung wertlos.

2. Die Kerne sollen von reifem Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Del.

3. Auch Kerne von gekochtem und gedörtem Obst können verwendet werden.

Behandlung.

4. Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und gut getrocknet sein.

5. Es ist besonders darauf zu achten, daß die einzelnen Kerngattungen nicht untereinander vermischt werden, sondern bereits an die Ortsammelstellen getrennt zur Ablieferung gelangen.

6. Anhängende Reste von Fruchtfleisch an mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen.

7. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, andernfalls bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Bei dem letztgenannten Verfahren ist darauf zu achten, daß die Kerne nicht rösten, da sie sonst für die Delgewinnung minderwertig werden.

Aufbewahrung.

8. Die Obstkerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. An feuchten dumpfen Orten tritt Schimmelbildung und Verderben der Kerne ein. Durchschaueln der angesammelten Kernmengen zunächst täglich, später in regelmäßigen Zeitabständen, ist ratsam.

9. Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos.

Ablieferung.

10. Die Kerne sind stets an die nächstgelegene Ortsammelstelle abzuliefern.

Anruf.

11. Aus 1000 kg. Kernen lassen sich höchstens 50 kg. Del gewinnen; nur die große Menge aller Kerne kann die Arbeit lohnen. Jeder Kern ist wichtig! Jeder sammle!

12. Gewerbetreibende, Hausfrauen, Lehrer und Aender und auch alle Einzelstehenden sind berufen, die Obstkernsammlung im Interesse unserer Versorgung mit Del zu fördern.

B. Kernobstkerne.

Es sollen lediglich Zitronen-, Apfelsinen- und Kürbiskerne gesammelt werden.

Für Kernobstkerne gilt alles bei A unter Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 Gejagte.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Sammlung aufmerksam zu machen und ihre Durchführung mit allen Kräften zu fördern. Zu diesem Zwecke ersuche ich Sie, in jeder Gemeinde unverzüglich eine Ortsammelstelle einzurichten, an die die gesammelten Obstkerne abgeliefert werden.

Die Ortsammelstellen sind verpflichtet, für das Abgramm vorchriftsmäßig abgelieferter

Kerne des Steinobstes 10 Pfennig,

Kürbiskerne 15 Pfennig,

Zitronen- und Apfelsinen-Kerne 35 Pfennig

den Sammlern zu vergüten, sofern die Abgabe nicht unentgeltlich erfolgt.

Die hierzu erforderlichen Geldmittel ersuche ich vorläufig auf die Gemeindefasse zu übernehmen und sie mit den Kosten des Verbandes bei dem vereinigten Komitee der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine hier selbst unter Beifügung der erforderlichen Beläge spätestens bis zum 7. Januar l. Js. anzufordern.

Wie im vergangenen Jahre, ist auch jetzt wieder eine Kreisammelstelle in Diez, im Nebenbau der Firma Fuchs in Diez, Wilhelmstraße, eingerichtet, die jeden Freitag von vormittags 10 bis 12 Uhr und von nachmittags 2 bis 4 Uhr geöffnet ist und an die die bei den Ortsammelstellen eingegangenen Obstkerne von Zeit zu Zeit abzuliefern sind. Die Kreisammelstelle in Diez nimmt gleichzeitig die Funktion einer Ortsammelstelle für Diez wahr.

Die Ortsammelstellen werden am 31. Dezember 1917 geschlossen. Die Restlieferungen der gesammelten Obstkerne müssen bis zum 7. Januar l. Js. an die Kreisammelstelle in Diez erfolgt sein.

Der Landrat: Duerkadt

Nichtamtlicher Teil

England

WTB. Amsterdam, 29. Juni. Nach einer Meldung des Allgemeinen Handelsblad aus London sagte Unterstaatssekretär Kellaway gestern in einer Rede in Birmingham, daß England in diesem Jahre bis zum letzten Sonntag durch den U-Bootkrieg 449 Schiffe von mehr als 1600 Tonnen und 71 kleinere Schiffe verloren habe. Ein Teil müsse durch neue Schiffe ersetzt werden, wenn England nicht durch Hunger zur Uebergabe gezwungen werden solle.

WTB. Bern, 29. Juni. Die „Morning Post“ berichtet aus Cork vom 24. Juni über die dortigen Sinnfeiner-Ausschreitungen: Bei Eintreffen der freigelassenen Osterrebellens wurde auf dem Gerichtsgebäude die Flagge der Republik aufgezogen, die Bildsäule der Justitia zerstört und die Fenster des Gerichtsgebäudes und der britischen Verhestele zertrümmert. Am Nationaldenkmal fand eine Versammlung statt, in der Universitätsprofessor Stodroz heftig gegen das irische Abkommen sprach. Der zum Tode verurteilte und begnadigte Osterrebell Walsh betonte, wenn die Iren irgendwelchen Ausgleich, der nicht die vollständige Unabhängigkeit brächte, annehmen, begingen sie einen Verrat an den Männern, die für die irische Freiheit ihr Blut hingegossen hätten. Man solle hart bleiben und das Pulver trocken halten. Die von der Versammlung angenommene Entschließung bezeichnete das irische Abkommen als einen Versuch der englischen Regierung, Irland vor der Welt in ein falsches Licht zu setzen und als ein Bemühen, Irlands Ansprüche auf eine souveräne Unabhängigkeit nicht vor die Friedenskonferenz gelangen zu lassen, und verlangt die Ernennung von wirklichen Vertretern des Irenvolkes auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts.